



Gemeinde Grosshöchstetten

Gebührenverordnung Bibliothek

1. Januar 2015

1.12.51

1

Genehmigt durch den Gemeinderat am 19. August 2014

¹⁾ Teilrevision genehmigt durch den Gemeinderat am 10. März 2020

²⁾ Teilrevision genehmigt durch den Gemeinderat am 21. Oktober 2025

Gestützt auf Artikel 9 des Bibliotheksreglementes erlässt der Gemeinderat Grosshöchstetten folgende

Gebührenverordnung für die Schul- und Gemeindebibliothek

Arten von Gebühren

Art. 1 Die Schul- und Gemeindebibliothek Grosshöchstetten kann für folgende Dienstleistungen Gebühren erheben:

- Jährliche Benutzungsgebühr;
- Gebühr für die Ausleihe bestimmter Medienarten;
- Mahngebühr.

Jährliche Benutzungsgebühr, Einzelausleihe

Art. 2 ²⁾ Für die Nutzung der Bibliothek werden folgende jährlichen Benutzungsgebühren erhoben:

- | | |
|---|---|
| a) Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) | CHF 0.00 |
| b) Basis Erwachsene (ohne Open Library) | CHF 55.00 |
| c) Basis Institutionen (inkl. Schulen anderer Gemeinden) | CHF 55.00 |
| d) Open Library (selbstbedienter Zutritt von 6.00 – 23.00 h) | CHF 65.00 ¹⁾ |
| e) Open Library Schule Grosshöchstetten | kostenlos, Depot CHF 10.00 ¹⁾ |
| f) Open Library Institutionen (inkl. Schulen anderer Gemeinden) | CHF 65.00 |
| g) eBibliothek (eBooks, eAudio, eMagazine, Filme und mehr) | CHF 30.00 |
| h) Vorlage KulturLegi | 50 % auf Basis Erwachsene oder Open Library |

²⁾ Lehrpersonen der Schulen von Grosshöchstetten und das Personal¹⁾ der Gemeinde können die Bibliothek unentgeltlich benutzen. Die unentgeltliche Benützung gilt nicht für Gebühren nach Art. 4. Fallen Gebühren nach Art. 4 an, sind diese zu entrichten.

Internetnutzung

Art. 3 ¹⁾ Die Nutzung des Internets an den Stationen in der Bibliothek ist kostenlos.

²⁾ Das Bibliothekspersonal kann die Internetnutzung zeitlich beschränken.

Mahngebühr/Medienverlust

Art. 4 ²⁾ Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------------|
| a) Verzugsgebühren für alle Medien (gesamthaft pro Ausleihfrist) ¹⁾ | |
| 1. Mahnung | CHF 5.00 |
| 2. Mahnung | CHF 10.00 |
| 3. Mahnung | CHF 15.00 |
| b) ¹⁾ | |
| c) Weitere Gebühren | |
| Ersatz Open Library Karte | CHF 10.00 |
| Ersatzgebühr verlorene / beschädigte Medien | Neupreis zzgl. |
| | CHF 6.00 |
| Unvollständig zurückgegebene Medien | CHF 5.00 |
| Defekte Hüllen, Dosen, Deckel u.ä. | CHF 5.00 |

¹⁾ Darunter fallen sinngemäss auch Hilfspersonen und freiwillige Helferinnen und Helfer

Schlussbestimmungen

Art. 5 ¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt die bisherigen Ausführungsbestimmungen über die Schul- und Gemeindebibliothek vom 9. März 1998 bzw. 6. Dezember 1999 und allfällige widersprechende Vorschriften.

² Die Teilrevision vom 10. März 2020 tritt per 20. April 2020 und die Teilrevision vom 21. Oktober 2025 auf 1. Dezember 2025 in Kraft.

Beschluss

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat diese Verordnung am 19. August 2014 genehmigt.

Gemeinderat Grosshöchstetten

Der Präsident Der Geschäftsleiter
Sig. Martin Steiner Sig. Beat Graf

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2015 wurde im Anzeiger von Konolfingen Nr. 39 vom 25. September 2014 veröffentlicht.

Grosshöchstetten, 31. Oktober 2014

Der Geschäftsleiter
Sig. Beat Graf

Genehmigungsvermerke Teilrevisionen

Genehmigt durch den Gemeinderat am	publiziert Anzeiger	Datum	Gemeinderat Grosshöchstetten	
			der/die Präsident/in	der/die Geschäftsleiter/in
10.03.2020, Teilrevision per 20.04.2020	19.03.2020	16.03.2020	sig. Christine Hofer	sig. Beat Graf
21.10.2025, Teilrevision per 01.12.2025	30.10.2025	31.10.2025	 Christine Hofer Gemeindepräsidentin	 Martin Affolter Geschäftsleiter

Genehmigt durch den Gemeinderat am 19. August 2014

¹) Teilrevision genehmigt durch den Gemeinderat am 10. März 2020

²) Teilrevision genehmigt durch den Gemeinderat am 21. Oktober 2025